



Voller Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten

Die SP Schweiz appelliert an Bundesrat und Parlament, die drohenden massiven Rentenverluste zu verhindern. Bei den AHV-Renten ist der Teuerungsausgleich obligatorisch.

Die AHV Renten werden alle zwei Jahre nach dem Mischindex angepasst, das nächste Mal per 1. Januar 2023. Berücksichtigt wird dabei je zur Hälfte die Lohn- und Preisentwicklung. Auf 2023 drohen nun jedoch erstmals reale Rentenverluste. Deshalb müssen Bundesrat und Parlament schnell Klarheit schaffen und bei der AHV den vollen Teuerungsausgleich gewährleisten. Sie können sich dabei auf die Bundesverfassung stützen, die in Artikel 112 Absatz 2, Buchstabe d festschreibt: «Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.»

Der drohende Rentenverlust hat zwei Gründe: Erstens hinken die AHV-Renten seit Jahren – vor allem wegen der steigenden Krankenkassenprämien und Mieten – der effektiven Teuerung hinterher. Wenn es nun einen Teuerungsschub wie in diesem Jahr gibt – zu erwarten ist bis Ende Jahr eine Teuerung von 2,7 Prozent – wirkt sich der Mischindex negativ auf die Renten der Pensionierten aus, weil die Löhne in diesem Jahr weniger stark gestiegen sind als die Teuerung. Dies zieht den Mischindex noch weiter nach unten. Zweitens erleiden die Pensionierten Rentenverluste, weil es bei den Pensionskassenrenten keinen obligatorischen Teuerungsausgleich gibt, obwohl dies vom Bundesrat seit 50 Jahren versprochen wird.

Den Rentnerinnen und Rentner drückt diese Ausgangslage aufs Portemonnaie. Ihre Kaufkraft darf nicht noch weiter geschwächt werden. Die monatlichen AHV-Renten liegen im Mittel bei 1'800 Franken, die mittleren Pensionskassenrenten betragen knapp 1'700 Franken. Für die Jahre 2021 bis 2023 droht ohne Gegenmassnahmen ein Kaufkraftverlust von über 1'000 Franken für die Rentnerinnen und Rentner.

Bundesrat und Parlament müssen nun rasch handeln und dafür sorgen, dass der vom Schweizer Volk festgelegte Bundesverfassungsauftrag erfüllt wird: Die AHV-Renten müssen bei der nächsten Anpassung auf den 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung des vollen Teuerungsausgleichs erhöht werden.

Kaufkraft von Menschen mit Behinderungen und ihren Assistentinnen und Assistenten erhalten

Die Vorgabe in Artikel 112 der Bundesverfassung – die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen – bezieht sich sowohl auf AHV- als auch IV-Renten. Durch den Leistungsabbau im Rahmen der IV-Reformen erhalten manche versicherten Personen eine tiefere IV-Rente, als dies aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nötig wäre. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Kaufkraft der bestehenden Renten erhalten bleibt, weshalb ein voller Teuerungsausgleich zwingend nötig ist.

Ebenfalls erhöht werden müssen die Stundenansätze für persönliche Assistenz von Menschen mit Behinderungen. Dieser beträgt für Hilfeleistungen ohne besondere Qualifikationen im 2022 nur gerade 33.50 Franken pro Stunde, womit sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die Ferienentschädigung gedeckt sein müssen. Dies führt zu tiefen Stundenlöhnen und schlechter Versicherungsdeckung für die Arbeitnehmenden. Ohne einen vollen Teuerungsausgleich wird einerseits die Kaufkraft der persönlichen Assistentinnen und Assistenten noch stärker geschwächt und andererseits die Suche nach persönlicher Assistenz für die Arbeitgebenden noch schwieriger. Die Verfügbarkeit von persönlicher Assistenz ist jedoch für die selbstbestimmte Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von höchster Wichtigkeit.